

Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Arbeitsrecht - bereitgestellten Selbststudiumskurs (Lernzeit 2,50 Stunde(n))

Fehlervermeidung und Optimierungen beim arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag und arbeitsgerichtlichen Vergleich (014255)

Autor(en):

Dr. Jürgen Kunz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter Universität zu Köln,
Rechtswissenschaftliche Fakultät

ein Selbststudium absolviert und am 31.05.2024 die anschließende Lernerfolgskontrolle bestanden haben. Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung von o. g. Autor(en) in der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach Maßgabe der Musterlösung.



Dr. Katja Mihm
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin,
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

Fehlervermeidung und Optimierungen beim arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag und arbeitsgerichtlichen Vergleich

Lernerfolgskontrolle für: Tobias Theiß

Frage 1

Liegt ein schuldhafter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhaltens gem. § 241 Abs. 2 BGB vor, ...

- bleibt der Aufhebungsvertrag wirksam.
- ist der Aufhebungsvertrag im Regelfall unwirksam, das Arbeitsverhältnis besteht fort. ✓
- besteht das Arbeitsverhältnis nicht fort.
- bedarf es eines Neuabschlusses des Arbeitsvertrages.

Die richtige Antwort ist: ist der Aufhebungsvertrag im Regelfall unwirksam, das Arbeitsverhältnis besteht fort.

Frage 2

Das Gebot fairen Verhandeln ...

- bedeutet nach der Rspr. des BAG das Gebot eines Mindestmaßes an Fairness im Vorfeld des Vertragsschlusses über einen Aufhebungsvertrag. ✓
- gibt es nur bei Trennungen von Vorständen.
- gibt es nicht.
- gilt nur für Aufhebungsverträge mit Auszubildenden.

Die richtige Antwort ist: bedeutet nach der Rspr. des BAG das Gebot eines Mindestmaßes an Fairness im Vorfeld des Vertragsschlusses über einen Aufhebungsvertrag.

Frage 3

Von einem Abwicklungsvertrag wird regelmäßig gesprochen, wenn ...

- Leitende im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes betroffen sind.
- der Betriebsrat dies verlangt.
- ein Abteilungsleiter darauf besteht.
- nach einer Kündigung die Modalitäten der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses geregelt werden. ✓

Die richtige Antwort ist: nach einer Kündigung die Modalitäten der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses geregelt werden.

Frage 4

Bei der Berechnung des Monatsverdienstes gem. § 10 Abs. 3 KSchG, ist ...

- das Einkommen aus dem drittletzten Monat vor Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages zugrunde zu legen.
- das gesamte Jahreseinkommen einschließlich Zusatzleistungen geteilt durch 12 zugrunde zu legen. ✓
- nur das Jahresfixeinkommen (ohne Zusatzleistungen) geteilt durch 24 zugrunde zu legen.
- das Einkommen aus dem Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

Die richtige Antwort ist: das gesamte Jahreseinkommen einschließlich Zusatzleistungen geteilt durch 12 zugrunde zu legen.

Frage 5

Gibt es bei der Sperrzeitprüfung durch die Agentur für Arbeit eine Obergrenze für die Abfindung, bis zu der es nicht darauf ankommt, ob die drohende Arbeitgeberkündigung rechtmäßig ist?

- Ja, die Abfindungsobergrenze ist bis zu 1,0 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses.
- Ja, die Abfindungsobergrenze ist bis zu 0,5 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses.
- Nein, eine Obergrenze gibt es nicht.
- Ja, die Abfindungsobergrenze ist bis zu 1,5 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses.



Die richtige Antwort ist: Ja, die Abfindungsobergrenze ist bis zu 0,5 Monatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses.

Frage 6

Ein Aufhebungsvertrag ...

- bedarf der notariellen Form.
- kann mündlich geschlossen werden.
- bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.
- bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform des § 623 BGB.



Die richtige Antwort ist: bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform des § 623 BGB.

Frage 7

Bei einer Sprinterklausel bedarf die einseitige Ausübungs-Erklärung des Arbeitnehmers...

- nur einer mündlichen Erklärung.
- der Schriftform des § 623 BGB.
- nur einer E-Mail.
- nur eines Faxes.



Die richtige Antwort ist: der Schriftform des § 623 BGB.

Frage 8

Der Abfindungsanspruch wird fällig ...

- bei widerruflicher Freistellung 14 Tage nach Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages.
- bei keiner Freistellung mit Beginn des Resturlaubs.
- mit dem rechtlichen Ende des Anstellungsverhältnisses, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- bei unwiderruflicher Freistellung mit Freistellungsbeginn.



Die richtige Antwort ist: mit dem rechtlichen Ende des Anstellungsverhältnisses, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Frage 9

Gesamterledigungsklauseln im Aufhebungsvertrag ...

- bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats.
- sind der Agentur für Arbeit anzuzeigen.
- sind unwirksam.
- sollen klare Verhältnisse schaffen und weitere Streitigkeiten vermeiden.



Die richtige Antwort ist: sollen klare Verhältnisse schaffen und weitere Streitigkeiten vermeiden.

Frage 10

Erledigungs-/Ausgleichsklauseln sind ...

- für eine Sperrzeit relevant.
- unverbindliche Absichtserklärungen.
- nach der Rspr. des BAG üblicherweise ein negatives konstitutives Schuldanerkenntnis.
- kein Schuldanerkenntnis.



Die richtige Antwort ist: nach der Rspr. des BAG üblicherweise ein negatives konstitutives Schuldanerkenntnis.

Frage 11

Gibt es für die Abfindung in einer Aufhebungsvereinbarung einen Steuerfreibetrag?

- Ja, die Abfindung ist bis zu einer Höhe von 40.000 € steuerfrei.
- Ja, die Abfindung ist bis zu einer Höhe von 20.000 € steuerfrei.
- Nein, es gibt keinen Steuerfreibetrag, es gilt nur die sogenannte Fünftel-Regelung (auch Fünftelungsregelung genannt).
- Ja, die Abfindung ist bis zu einer Höhe von 60.000 € steuerfrei.



Die richtige Antwort ist: Nein, es gibt keinen Steuerfreibetrag, es gilt nur die sogenannte Fünftel-Regelung (auch Fünftelungsregelung genannt).

Frage 12

Ein Aufhebungsvertrag kommt zustande durch ...

- Schuldanerkenntnis
- Auftrag
- Geschäftsbesorgungsvertrag
- Angebot und Annahme gemäß §§ 145 ff. BGB unter Beachtung der Schriftform des § 623 BGB



Die richtige Antwort ist: Angebot und Annahme gemäß §§ 145 ff. BGB unter Beachtung der Schriftform des § 623 BGB